

Fachdienst Planung
Az. 21.80.09.01 Georgsfeld

12.12.2017

**Angaben des Vorhabenträgers Stadt Aurich
Vorhaben „Hochmoorvernässung Georgsfelder Moor Hochmoorweg“ in Georgsfeld**

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich als zuständige wasserrechtliche Genehmigungsbehörde stuft das Vorhaben als sonstige Gewässerausbau-Maßnahme gemäß Anlage 1 NUVPG Nr. 14 ein. Daher ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 3 (1) NUVPG und Anlage 2 zum NUVPG von dort durchzuführen. Dazu dienen diese Angaben des Vorhabenträgers zur Entscheidungs-Vorbereitung.

Ziel der Maßnahme ist die Durchführung von externen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Absätze 1, 2, 4, § 16 bzw. § 18 (1) BNatSchG u. § 8 (4) Satz 6 NWaldLG für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in den 21 Ortsteilen der Stadt Aurich. Der mittlere Biotop-Ausgangswert liegt bei der Wertstufe III-IV, der Biotop-Zielwert des angestrebten Torfmoos-Wollgras-Moorstadiums bei der Wertstufe V. Das entspricht einer mittleren Aufwertung um 1,5 Wertstufen nach von Drachenfels, 2012: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

Die Maßnahme erstreckt sich in der Gemarkung Georgsfeld, Flur 6, auf den Flurstücken 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13 und 55/14. Sie umfasst dabei eine Fläche von 12,48 ha. Alle Flächen stehen seit 2016 im Eigentum der Stadt Aurich. Dazu wird parallel ein Flurbereinigungsverfahren zum landwirtschaftsverträglichen Flächenerwerb und Flächentausch über das ArL Aurich im Jahr 2013 eingeleitet, das voraussichtlich noch bis 2018 läuft. Nach der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Aurich, die im Auftrag der Stadt 2012 zum PEP und zum Flurbereinigungsverfahren erfolgte, waren nur 40 % der geplanten Ausgleichsflächen noch als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Alle Flächen haben eine zurückgehende Nutzungsintensität. Hofnahe Flächen sind nicht darunter. Aufgrund des geringen Anteils der betroffenen Nutzflächen der berührten Betriebe wurde eine Existenzgefährdung dieser Betriebe nicht angenommen.

Die bestehende Geländehöhe liegt bei 4,2 m bis 5,6 m ü. NN. Allseitig grenzen höher gelegene Moorböden an, die bisher nur in geringerem Umfang abgetorft wurden. Die Flächen selbst wurden zwischen 1830 und 1930 abgetorft. Es bestehen Resttorfauflagen von 30 bis 100 cm auf. Sie werden bzw. wurden zumeist als artenarmes Extensivgrünland genutzt. Ziel ist die Wieder-Initiierung von natürlichem Hochmoorwachstum durch eine Wiedervernässung. Es soll eine abflusslose Torfwanne mit Auffüllung durch Niederschlagswasser und ohne Grundwasserstands-Beeinflussung entstehen. Dazu erfolgt zur Aushagerung zunächst eine Gehölzentkusselung und ein abschnittsweiser Oberbodenabtrag im Nordteil. Im Südteil wird wegen des teilweisen Waldbestandes und geringerer Torfmächtigkeiten darauf verzichtet. Wegen des Geländegefälles sollen mehrere Polder mit unterschiedlichen Wasserständen durch Dammaufschüttungen geschaffen werden.

Die Ausführung soll bis 2025 erfolgen. Der Rat der Stadt Aurich hat dazu das Leitbild „Hochmoorlandschaft Ewiges Meer“ zur landwirtschaftsverträglichen Anordnung dieser Ausgleichsflächen in Georgsfeld am 03.03.2016 beschlossen. Das Leitbild berücksichtigt

auch das Programm "Niedersächsische Moorlandschaften" zum Klimaschutz durch Hochmoorrenaturierung auf Landesflächen in Tannenhausen. Das Leitbild ist im Internet abrufbar unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/leitbild-hochmoor-ewiges-meer.html>.

Der Landkreis Aurich hat den Pflege- und Entwicklungsplan Georgsfelder Moor (PEP) zum landwirtschaftsverträglichen Ausgleichsflächenenerwerb über das Flurbereinigungsverfahren Georgsfeld am 06.08.2015 genehmigt. Darin sind weitergehende Artenuntersuchungen, historische Beschreibungen, Klimaschutzbetrachtungen und Maßnahmen Erläuterungen (auch für angrenzende Flächen) enthalten. Der PEP dient Datengrundlage des wasserrechtlichen Antrages. Er ist im Internet abrufbar unter <https://sessionnet.aurich.de/sessionnet/buergerinfo/to0040.php?ksinr=4520>. Der PEP beschreibt bereits ausreichend die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien in seinem Einwirkungsbereich.

Geplant ist insbesondere die Anlage von Polderdämmen in 2,36 km Länge und mit ca. 1 m Höhe zur Rückhaltung von Niederschlagswasser zwecks der Anregung des weiteren Torfmooswachstums. Es soll durch die Schaffung von acht Polderflächen mit maximalen Einstauhöhen von 4,6 m bis 5,5 m ü. NN das örtlich anfallende Niederschlagswasser in 0,0 m bis 0,3 m über dem Geländeniveau angestaut werden. Im Nordteil mit ausreichenden Moormächtigkeiten ist zur örtlichen Bodengewinnung ein Oberbodenabtrag in bis zu 0,2 m Stärke mit 12.000 cbm Bodengewinnung vorgesehen. Zur Vermeidung der Vernässung angrenzender Flächen ist die Randgrabenerhaltung und –wiederherstellung vorgesehen. Dem gegenüber erfolgt die Abdichtung der querenden Gräben und der randlichen Polderböschungen mit wenig wasserdurchlässigem, aus örtlich anstehendem, zu diesem Zweck abgetragenem Schwarztorf. Damit wird die Vermeidung von Bodenan- und –abfuhr erreicht. Zu den umgebenden Flächen werden die vorhandenen Grenzgräben erhalten bzw. an der Ostseite des Königskielweges auch wiederhergestellt. Zudem werden allseitig an den Gebietsgrenzen ca. 1 m hohe und ca. 7 m breite Polderdämme errichtet. Damit wird eine Vernässung der Nachbarflächen wirksam verhindert. Zudem erfolgt eine Abflusentlastung für den Vorfluter A am Königskiel.

Der Hochmoorweg wird nicht mehr benötigt und kann daher entwidmet und abgetragen werden. Der Boden soll als Polderdamm neben der das Gebiet von Ost nach West querenden EWE-Gas-Hochdruckleitung wieder eingebaut werden. Damit wird eine Unterhaltung der Gasleitung erleichtert. Die Gasleitung wurde im örtlich anstehenden Mischboden aus Torf und Mineralboden verlegt. Eine Anfuhr von Füllsand oder eine Abfuhr des Mischbodenaushubes erfolgte nicht. Die Durchlässigkeit des Untergrundes hat sich somit nicht verändert. Der Untergrund bleibt zudem, abgesehen vom abschnittswisen Oberbodenabtrag bis max. 0,2 m Stärke, von auch im Zuge der geplanten Hochmoorvernässung unverändert mit seiner bestehenden, aufgrund der Mooraufgabe natürlich verringerten Durchlässigkeit erhalten.

Im Plangebiet sind drei kleine Waldstücke überwiegend aus Fichten vorhanden. Nach der Vorabstimmung der Stadt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich vom 18.07.2017 dient deren Rodung dem Ziel der Renaturierung von Mooren. Sie ist ohne diese Maßnahme nicht umsetzbar. Eine Kompensation ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des Landkreises Aurich vom 30.8.2017 nicht erforderlich.

Zur Schutzverordnung des LSG AUR 3 „Victorburer und Georgsfelder Moor“ hat die Stadt am 12.06.2017 eine Ausnahme beantragt. Vorgesehen ist die (Teil-)Verfüllung eines Stillgewässers und die Veränderung der Bodengestaltung durch Einwallungen für die Polder zur Hochmoorvernässung. Die Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich Herr Wolf vom 18.07.2017 hat eine Genehmigungsfähigkeit des Ausnahmeantrages ergeben.

An drei Stellen im Plangebiet ist als gesetzlich geschützter Biotop ein Flatterbinsensumpf (Biotoptyp NSB/NSF) auf zusammen ca. 2,6 ha vorhanden. Diese Bereiche werden zum kleinen Teil abgeplaggt. Der Bodenabtrag wird als Damm wieder eingebaut. Überwiegend werden die Flächen nur eingestaut. In den Polderdambereichen findet der betroffene Biotop nach der Hochmoorvernässung wieder adäquate Standortverhältnisse vor. Es stehen damit nach der Bodenumlagerung in ähnlichem Umfang Lebensräume für diesen Biotoptyp zur Verfügung. Ein Antrag auf Biotopschutz-Ausnahmegenehmigung wurde am 12.12.2017 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich gestellt. Er wurde am 16.08.2017 mit der Unteren Naturschutzbehörde Herr Wolf vorabgestimmt.

Bezüglich der großen Entfernungen und der geringen Wirkungen der Ausgleichsmaßnahme sind Auswirkungen auf das ökologische Netz Natura 2000 nicht anzunehmen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher entbehrlich. Das FFH-Gebiet 6 Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich (Hochmoorkomplex mit eingestreuten Mooreseen, randlichen Grünlandbereichen und sekundären Birken-Moorwäldern) beginnt 1,6 km nördlich. Das Vogelschutzgebiet V05 Ewiges Meer (kennzeichnende Arten Trauerseeschwalbe und Neuntöter) beginnt ebenso 1,6 km nördlich. Das FFH-Gebiet 183 Teichfledermausgewässer im Raum Aurich beginnt 5,2 km südlich (hier: Westerender Ehe südwestlich Ringkanal). Das Vogelschutzgebiet V09 Ostfriesische Meere (kennzeichnende Arten Wiesenweihe, nordische Gänse, Limikolen) beginnt 3,5 km südwestlich.

Zur Gewährleistung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes erfolgt zu den Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung. Dazu hat bereits am 16.08.2017 eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich Herr Wolf stattgefunden. Ausreichende Artenerfassungen haben demnach im Zuge der Erstellung des PEP 2011 sowie erneut im Zuge der Aufstellung des Wasserrechtsantrages 2017 bereits stattgefunden. Insbesondere wird zum Tierartenschutz auf die Durchführung von Baumaßnahmen wie Bodenabtrag und Bodenauftrag in der Brut- und Setzzeit vom 1.4. bis 15.7. verzichtet. Und es wird zum Tierartenschutz auf eine Gehölzentfernung in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. verzichtet. Das vorhandene naturferne Stillgewässer am Südrand (Biotoptyp SXZ) mit ca. 0,08 ha Fläche und bis zu 1,5 m Tiefe soll erhalten bleiben. Die Nutzbarkeit als Amphibien-Laichgewässer, für die Entwicklung einer naturnahen Ufervegetation und zur Erhaltung der Strukturvielfalt soll jedoch durch Böschungsabflachung und Verringerung der Tiefe auf bis zu 1,0 m zu einem naturnahen Stillgewässer (Biotoptyp SOZ) verbessert werden.

Zur Sicherstellung der Erholungseignung wird der bestehende Radwanderweg am Königskielweg nach Osten auf den Gemeindeweg Dreipost verlagert. Die Streckenlänge verringert sich dadurch. Zudem werden im Zuge des Radwanderweges zwei Aussichtspunkte auf die geplante Hochmoorvernässung geschaffen. Die Erlebnisqualität und Erlebnisvielfalt wird in diesem historischen Hochmoorgebiet somit erhöht. Aufgrund des Rund-Erlasses „Vereinfachungen bei Planung und Bau von Radwegen“ (RadwegVRdErl, NI), Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 6.2.2004 - 42-31430, ist eine ergänzende Eingriffsregelung für die geplante Radwegespurbefestigung entlang bestehender Linienbauwerke nicht erforderlich. Eine Aufnahme in das wasserrechtliche genehmigungsverfahren ist daher entbehrlich. Die bestehende Radwegespurbefestigung wird aufgebrochen und wieder begrünt. Die dafür durchgeführte Ausgleichsmaßnahme auf dem Westteil des Flurstückes 55/2 auf 0,47 ha (Feuchtbiotopentwicklung) bleibt bestehen und wird durch die dort geplante Hochmoorvernässung weiter aufgewertet. Die Genehmigung zur weiteren Radwegeführung im Bereich der Landesforsten am Nordrand Anlage liegt mit einem Gestattungsvertrag zwischen Stadt und NLF/Niedersächsisches Forstamt Neuenburg vom 16.02.2000/24.03.2000 zudem vor.

Das Gebiet des Vorhabens ist im Flächennutzungsplan der Stadt als „Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen und landwirtschaftliche Flächen)“ mit

den Maßnahmentypen Grünlandextensivierung, Feldgehölzanpflanzung und Hochmoorvernässung dargestellt. Die angestrebte Vernässung ist demnach planungsrechtlich zulässig und vorgegeben.

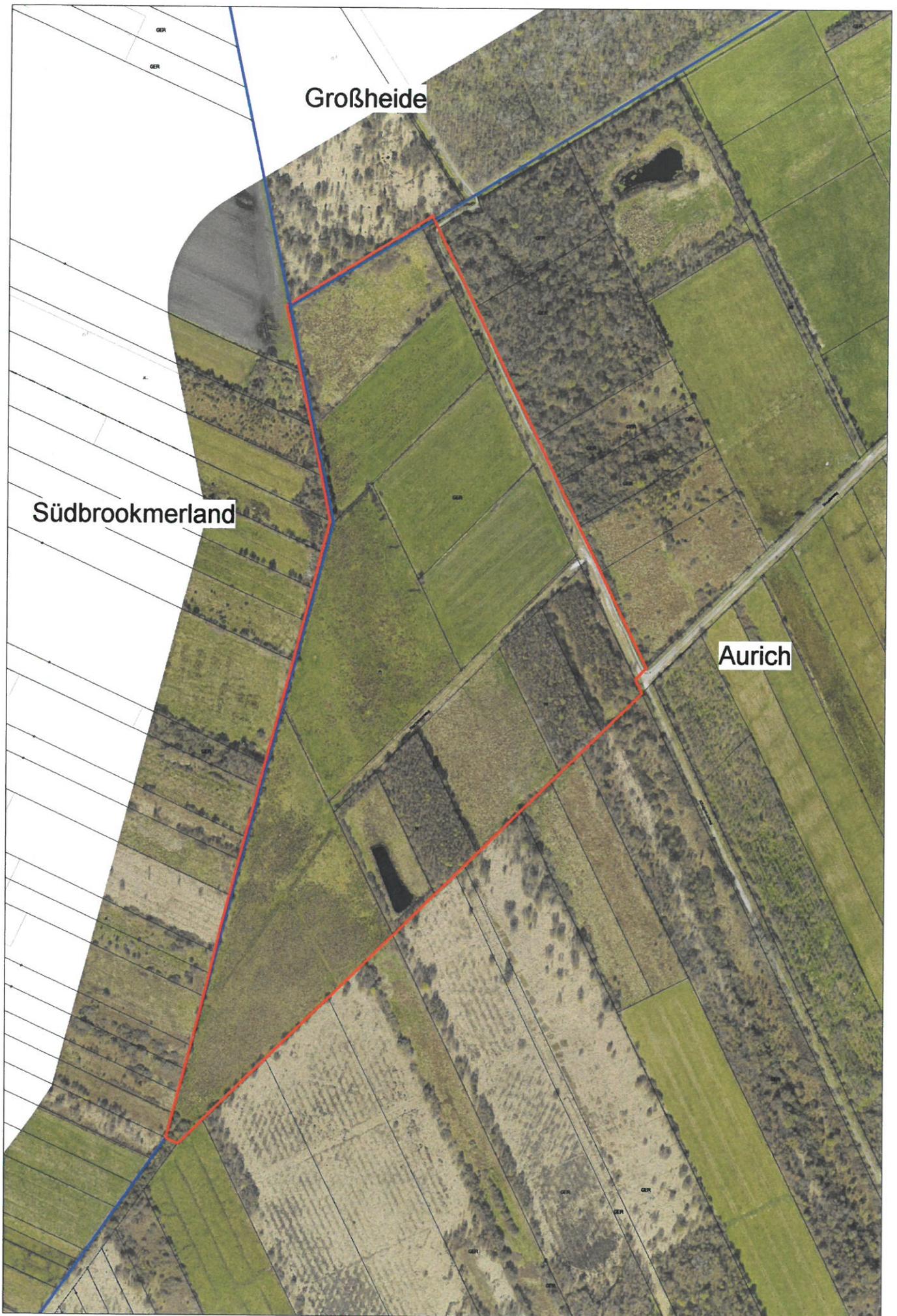
Alternativ ist eine Nullvariante ohne Durchführung weiterer Maßnahmen möglich. Dabei wird die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich weiter zurückgehen. Und der Gehölzbestand wird sich sukzessive weiter ausbreiten. Zudem wird die Moordegeneration mit Abbau der Torfmooschicht voranschreiten. Das hat schädliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Klimaschutz. Zudem wird die Investition der Stadt in den Flächenerwerb zum Teil verloren gehen und abzuschreiben sein, da eine anderweitige Nutzung kaum möglich ist.

Die Durchführung anderer als der geplanten Maßnahmen wie etwa die Ausweisung von Bauflächen, die Anpflanzung von Feldgehölzen oder die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung sind aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzgebietes, des bestehenden Biotopschutzes bzw. des bestehenden Waldrechtes nicht umsetzbar.



Wulle

Anlagen: drei Lagepläne



Großheide

Südbrookmerland

Aurich

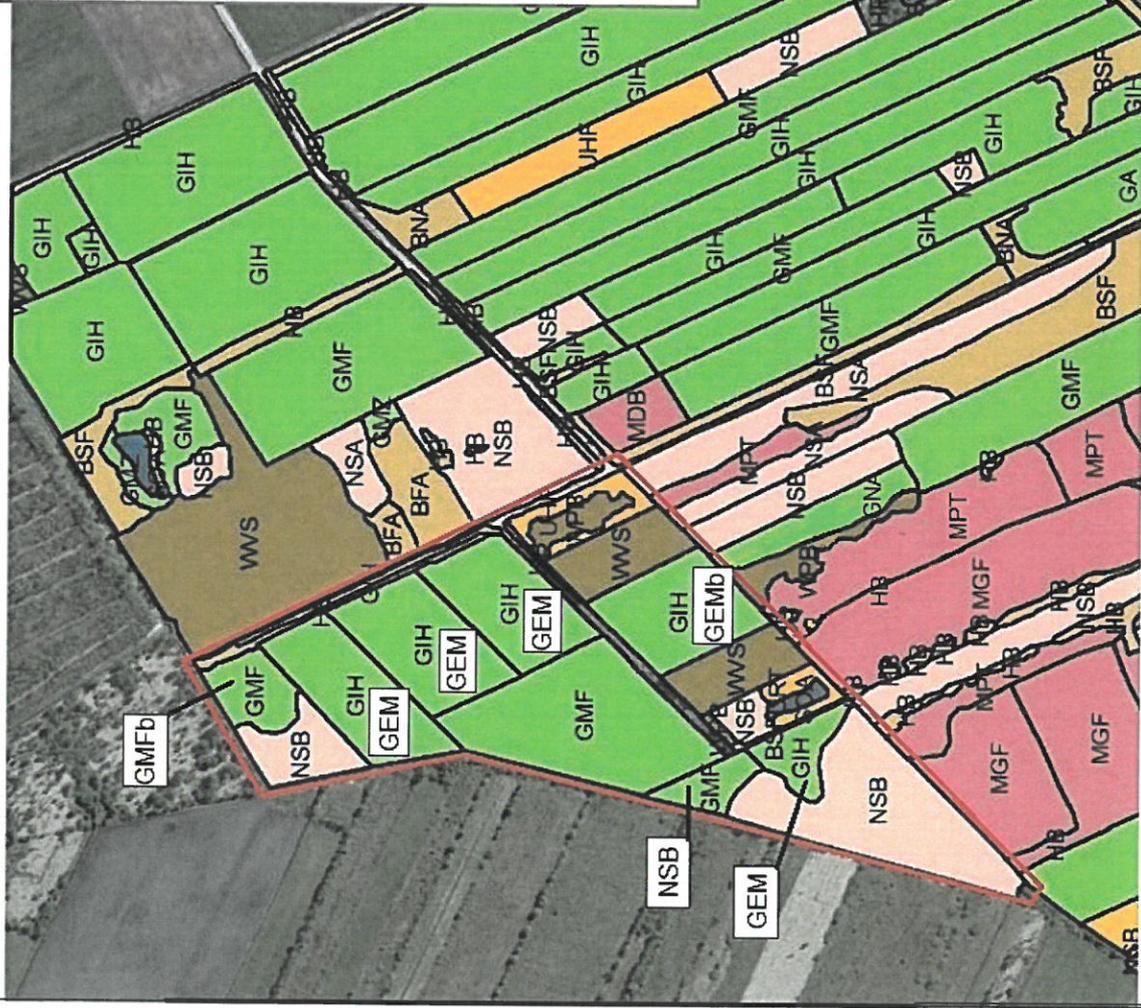
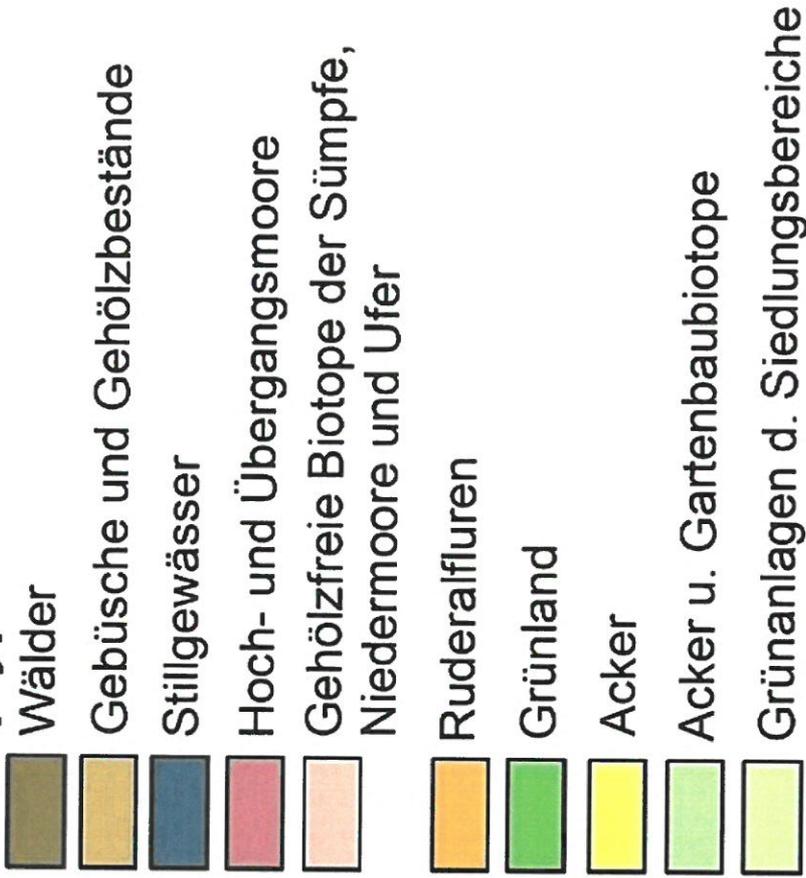
11.12.2017

202 : Wulle, Thomas

rot: Verwässerungsgebiet
blau: Gemeindegrenzen

1:4000 Luftbild
04-2017

Biotoptypen




Wieder-vernässungsgebiet

Biotoptypen
aktualisiert 2017

Abb. 4: Ausschnitt aus der Biotoptypenkarte des PEP, Aufnahme 2011, aktualisiert 2017

Legende

Überlauf	
Graben erhalten	
Graben verfüllen	
Graben aufreinigen	
Hauptdamm	
Zwischendamm	
Max. Staupegel ü. NN	